

Richtlinien zur Förderung regionalhistorischer Projekte

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Gefördert werden Projekte, die der Erforschung und Vermittlung regionalhistorischer Themen oder der Bewahrung historischer Objekte mit einem Bezug zum Bezirk Steglitz-Zehlendorf dienen.

Die Projekte sind genau zu beschreiben: Konzept, Ziel und Methoden.

Es werden nur Projekte gefördert, die neu entwickelt wurden. Die Projekte müssen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf stattfinden.

Antragstellende müssen darstellen, warum sie die Förderung benötigen.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen einer Projektförderung können gefördert werden:

- Einzelveranstaltungen
- Ausstellungen
- Vorträge
- Führungen
- mediale Präsentationen mit regionalhistorischen Themen
- Erwerbungen für Sammlungen, zum Beispiel die Archive der Heimatvereine
- Restaurierung von regionalhistorisch bedeutenden Objekten
- Recherchen zu regionalhistorischen Themen
- Druckkostenzuschüsse zu Einzelveröffentlichungen mit regionalhistorischen Inhalten

Zu den nicht förderfähigen Gebieten gehören grundsätzlich:

- Regelaufgaben
- Anschaffungen für die Infrastruktur

3. Verwendungsempfänger

Fördermittel beantragen können:

- eingetragene gemeinnützige Vereine
- andere juristische Personen
- natürliche Personen, die sich um die Pflege der Regionalgeschichte in Steglitz und Zehlendorf kümmern

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Es werden ausschließlich Projekte gefördert. Die Förderung erfolgt durch Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Der Eigenanteil soll mindestens 20% der Projektsumme betragen.

Ausgaben die im Rahmen der Projektförderung abgerechnet werden können:

Personalkosten

- Honorare für konzeptionelle grafische Gestaltung von Ausstellungen, Publikationen, medialen Präsentationen
- Honorare für Vorträge, Recherchen, kuratorische und publizistische Tätigkeiten
- Aufwandsentschädigungen für Aufsichten, u.a. begründete Hilfstätigkeiten (stundenweise Abrechnung)

Sachkosten

- Telefonkosten, die ausschließlich dem Förderzweck dienen (Einzelgesprächsnachweis)
- Ausleihe von Exponaten und ihre Versicherung
- Reproduktionen von Exponaten für Ausstellungszwecke oder Publikationen
- Nutzungsrechte
- Ausstellungsbauten oder mediale Präsentation der Exponate
- Herstellung und Vervielfältigung von Arbeitsmaterialien
- projektbezogene Verbrauchsmaterialien

Ausgaben die im Rahmen der Projektförderung nicht abgerechnet werden können:

- Telefonkosten bei bereits vorhandenem Telefon (z.B. Flatrate)
- Anschaffungen zur Infrastruktur und laufende Kosten wie Miete
- pauschale Rechnungen (z.B. für Bürokosten)
- der Abschluss von freiwilligen Versicherungen, Pauschalversicherungen
- Mahngebühren, Verzugszinsen, Vertragsstrafen, nicht genutzte Skontoabzüge
- Repräsentationskosten (z.B. Blumen, Geschenke, Getränke u.ä. Ausgaben für Vernissagen etc.)
- Kosten für Catering bzw. Arbeitsessen, Restaurant- und Barbesuche u.ä.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Abrechnung der erhaltenen Zuwendung sind alle Belege im Original vorzulegen. Auf allen Werbeträgern, Veröffentlichungen, Dokumentationen und Internetauftritten muss stehen: „**Gefördert vom Kulturamt Steglitz-Zehlendorf / Dezentrale Kulturarbeit**“.

Das diesbezüglich verbindliche Logo ist zu verwenden.

6. Verfahren

Der Antrag ist auf dem Formblatt des Bezirksamtes zu stellen.

Der ausgefüllte Antrag ist schriftlich in einfacher Ausfertigung beim Kulturamt einzureichen. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung des Projektes beizufügen, dabei sind auch Bilder, Skizzen u.a. Visualisierungen möglich.

Neben dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht ist eine Dokumentation über den Projektverlauf oder das Ergebnis bzw. bei Publikationen ein Belegexemplar einzureichen.

Die Anzahl der Teilnehmer (nach männlich und weiblich getrennt), die Anzahl der Besucher und die Anzahl der beteiligten Wissenschaftler, sowie die Öffnungszeiten sind im Nachweis anzugeben.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zu ihrem Widerruf oder der Verkündung einer neuen Richtlinie.